

Ihr Auskunftersuchen vom 07.01.2024 nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz
betreffend die Hinweise zur Erlangung des berufsbezogenen Teils der Fachhochschulreife

Sehr geehrte(r) 

ich nehme Bezug auf Ihre Anfrage vom 07.01.2024 zu Hinweisen betreffend die Erlangung
des berufsbezogenen Teils der Fachhochschulreife. Sie beantragen die Zusendung der
Hinweise zur Erlangung des berufsbezogenen Teils der Fachhochschulreife zwischen den
Jahren 2000 und 2011, sofern der schulische Teil in diesen Jahren erworben wurde.

Ich gewähre Ihnen gemäß § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Förderung der Informationsfreiheit
im Land Berlin (Berliner Informationsfreiheitsgesetz - IFG) vom 15.10.1999 (GVBl. S. 561)
Akteneinsicht in die Verwaltungsvorschrift Schule Nr. 14/2011 vom 16.11.2011. Näheres
entnehmen Sie bitte der Begründung.

Die Akteneinsicht ist gebührenpflichtig. Die Verwaltungsgebühren werden in einem
gesonderten Gebührenbescheid geltend gemacht.

Begründung:

1. Nach § 3 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jeder Mensch nach Maßgabe dieses Gesetzes
gegenüber den in § 2 IFG genannten öffentlichen Stellen nach seiner Wahl ein Recht auf
Einsicht in oder Auskunft über den Inhalt der von der öffentlichen Stelle geführten Akten.

Gestatten Sie mir zunächst Hinweise zu den Hintergründen. Es wurden erstmals im Jahr 2004 rechtliche Regelungen zum Erwerb der Fachhochschulreife über den Nachweis des schulischen und berufsbezogenen Teils der Fachhochschulreife eingeführt. Zunächst war es bei Vorliegen der entsprechenden Leistungen nur für Schülerinnen und Schüler (auch der Kollegs und Abendgymnasien) möglich, den schulischen Teil der Fachhochschulreife zu erwerben, wenn sie die gymnasiale Oberstufe nach dem 31. Januar 2004 endgültig verlassen haben. Mit Einfügung des § 49 Absatz 4 in die Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) vom 18. April 2007 (GVBl. S. 156) durch die Verordnung zur Änderung von schulrechtlichen Vorschriften für die Sekundarstufe I und II und den zweiten Bildungsweg vom 11. Februar 2010 (GVBl. S. 82) wurde dieser Zeitpunkt für Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe im ersten Bildungsweg auf das Ende des Schuljahres 1997/1998 vorverlegt. Dies wurde nicht entsprechend auf die Schülerinnen und Schüler der Kollegs und Abendgymnasien übertragen, weil es hier keine Ländervereinbarung für diesen Zeitraum gab.

Das IFG gewährt lediglich die Offenlegung von bereits bei der Behörde vorhandenen Informationen. Es besteht demnach kein Anspruch auf die Generierung bzw. Erstellung neuer Informationen.

Für den von Ihnen beantragten Zeitraum liegt mir lediglich die Verwaltungsvorschrift Schule Nr. 14/2011 vom 16.11.2011 vor, die Hinweise zum Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife und der Fachhochschulreife ab dem 01.08.2011 enthält. In diese kann ich Ihnen Einsicht gewähren. Frühere Verwaltungsvorschriften oder Rundschreiben liegen nicht (mehr) vor.

Bitte teilen Sie mir mit, ob ich Ihnen die Verwaltungsvorschrift Schule Nr. 14/2011 elektronisch oder in Papierform übersenden soll.

2. Gemäß § 16 IFG ist die Akteneinsicht gebührenpflichtig. Das Gesetz über Gebühren und Beiträge vom 22.05.1957 gilt in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Aufgrund der Verordnungsermächtigung in § 6 Absatz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge wurde durch den Senat von Berlin die Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) vom 24.11.2009 (GVBl. S. 707, 894) mit dem ihr als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erlassen.

Tarifstelle 1004 des Gebührenverzeichnisses sieht unter Buchstabe b) Nr. 1 -3 drei Rahmengebührentatbestände für die Gewährung von Akteneinsicht nach dem IFG vor. In Betracht kommt hier allein die einfache Akteneinsicht nach Nr. 1 mit einem Gebührenrahmen

von 5,00 bis 100,00 €. Da keine Überarbeitung zur Abtrennung geheimhaltungsbedürftiger Teile notwendig ist und auch keine Abwägungsprozesse zum Schutz von der Einsichtgewährung entgegenstehenden öffentlichen oder privaten Interessen vorzunehmen sind, dürfte mit einer Gebühr für die Akteneinsicht in Höhe von ca. 10 € zu rechnen sein.

Hinzu kämen ggf. die Auslagen für die Herstellung von Fotokopien nach Tarifstelle 1004d des Gebührenverzeichnisses, nämlich

- Schwarzweißkopien DIN A 4, 0,15 € je Seite, hier 19 Seiten = 2,85 €.

Der Gebührenbescheid ergeht gesondert.

Wie gewünscht übersende ich Ihnen diesen Bescheid per E-Mail. Sie erhalten ihn zusätzlich auf dem Postweg.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er kann innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheides bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, IV A, Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin, eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

